

Geflügelzuchtverein Wathlingen und Umgebung von 1955 e.V.

Satzung

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Geflügelzuchtverein Wathlingen und Umgebung von 1955“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Geflügelzuchtverein Wathlingen und Umgebung von 1955 e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wathlingen, Kreis Celle.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes (LV) Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e. V. sowie des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG). Er erkennt deren Satzung als verbindlich an.

II Zweck und Aufgaben

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Förderung der Rassegeflügelzucht in allen ihren Zweigen auf ideeller Grundlage, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a. Verbreitung theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Geflügelzucht sowie Aussprache über einschlägige Fragen;
- b. Vertretung der Belange der Rassegeflügelzüchter vor der Öffentlichkeit und bei den zuständigen Behörden und Institutionen;
- c. Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen;
- d. Verhütung und Bekämpfung von Geflügelkrankheiten.

Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein enthält sich jeder politischen und religiösen Tätigkeit.

III Mitgliedschaft

§ 4

Als Mitglied kann jede Person, die sich an den in § 3 bestimmten Zweck beteiligt, aufgenommen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Auf einstimmigen Beschluss der Versammlung kann sofort entschieden werden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages werden dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben.

§ 5

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Rassegeflügelzucht im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht haben, Die §§ 7, 8 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 6

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft wird auch die Mitgliedschaft des LV und des BDRG gemäß deren Satzungsbestimmungen erworben.

§ 7

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederhauptversammlung bestimmt. Die Mitglieder haben den Verein zu ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einziehen zu lassen.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. durch rege Mitarbeit das Wirken des Vereins zu fördern, insbesondere durch den Besuch der monatlichen Versammlungen;
- b. ihre Tiere und Ställe in vorbildlichem Zustand zu halten;
- c. die Satzung, alle satzungsgemäßen Vorschriften und Beschlüsse des Vereins gewissenhaft zu befolgen.

Die aktiven Mitglieder haben Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die Gemeinschaftsarbeitstunden werden vom Vorstand angesetzt. Das Mitglied kann auch einen Ersatzmann stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung festgelegt.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum 30. 6. oder zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Erinnerungsschreibens an die dem Verein bekannte Anschrift ein Monat verstrichen ist.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen satzungswidrigen und vereinsschädigenden Verhaltens, durch Beschluss einer Haupt- oder Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Versammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung innerhalb eines Monats bekanntzugeben.

IV Organe

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederhauptversammlung (HV),
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat,
- d. die Mitgliederversammlung (MV).

§ 11

Oberstes Organ ist die HV, die spätestens bis zum 31. 3. eines Geschäftsjahres stattzufinden hat.

Außerordentliche HV werden einberufen:

- a. durch Beschluss der HV,
- b. durch Beschluss des Vorstandes,
- c. auf Antrag von einem Drittel aller Mitglieder.

Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzureichen.

Jeder HV ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Celleschen Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der HV schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der HV entsprechend zu ergänzen.

§ 12

Die HV hat neben den in den §§ 5, 7, 8, festgelegten Aufgaben folgende ausschließliche Zuständigkeit:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts, Genehmigung des Etats für das nächste Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Turnusgemäß sind neu zu wählen: nach einem Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, nach zwei Jahren der Vorsitzende und der Schriftführer.
- c. Wahl des Beirates. Der Beirat wird von der Mitgliederhauptversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Turnusgemäß sind neu zu wählen: nach einem Jahr der Jugendwart und ein weiteres Beiratsmitglied, nach zwei Jahren der Zuchtwart und ein weiteres Beiratsmitglied.
- d. Wahl des Ausstellungsleiters,
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f. Abhaltung von Ausstellungen,
- g. Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder,
- h. Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

§ 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Willenserklärungen sind rechtsgültig, wenn sie von drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, abgegeben werden. Für Rechtsgeschäfte, die zu Lasten des Vereins eine Verbindlichkeit von mehr als 500,- DM (255,65 €) begründen, bedarf es der Einwilligung einer Haupt- oder Mitgliederversammlung.

§ 14

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§15

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Vor Beschlussfassung soll der Beirat gehört werden.

§ 16

Der Beirat besteht aus dem Jugendobmann, dem Zuchtwart und zwei weiteren Mitgliedern. Er soll analog des § 15 zu jeder Vorstandssitzung einberufen werden. Der Beirat hat den Vorstand zu beraten.

§ 17

Mitgliederversammlungen dienen

- a) der in § 3 genannten Zwecke und Aufgaben,
- b) der Information über wichtige Vorgänge in anderen Organisationen der Rassegeflügelzucht und
- c) der Beratung über alle vereinsinterne Angelegenheiten.

MV sollen monatlich einmal stattfinden. Einer Mitteilung der Tagesordnung sowie einer Einberufung bedarf es nicht.

§ 18

Die Organe fassen Beschlüsse, soweit durch diese Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Wahl des Jugendobmanns sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

§ 19

Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer nach Genehmigung in der betreffenden nachfolgenden Versammlung bzw. Sitzung zu unterzeichnen ist.

Es sollen folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c. die Tagesordnung,
- d. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

V Verwaltung

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen und veranlasst die Ausführung sämtlicher Beschlüsse. Er besorgt die Korrespondenz des Vereins.

§ 22

Der Schriftführer führt die Protokolle der HV, MV und Vorstandssitzungen. Er gibt die notwendigen Mitteilungen an die Presse, veröffentlicht etwaige Bekanntmachungen, läßt die Einladungen zu den Versammlungen ergehen.

§ 23

Dem Kassenswart obliegt die technische Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er hat insbesondere Beiträge und andere finanzielle Forderungen des Vereins einzuziehen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Er erstellt den Haushaltsvoranschlag.

Den Kassenprüfern hat er vor der HV rechtzeitig Gelegenheit zu geben, alle Rechnungs- und Vermögensangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht prüfen zu können.

§ 24

Der Jugendobmann ist verantwortlich für die Belange der Jungzüchter. Er übernimmt im Hinblick auf die Jungzüchter die Aufgaben des Zuchtwarts.

§ 25

Der Zuchtwart berät, soweit möglich, die Mitglieder in Fragen der Haltung und Zucht. Er führt im Benehmen mit dem Vorstand Stallbesichtigungen durch. Diese sind den Mitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben. Über jede Stallbesichtigung ist ein Bericht zu fertigen, der dem Vorstand zu übermitteln ist.

§ 26

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Landesverband Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e. V. an, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 27

Diese Satzung ist von der außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung am 15. 1. 1977 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.